

DIE EINZELNEN SCHRITTE ZUR ZEICHNUNG VON ANTEILEN AN CORUM ORIGIN

1



BITTE FÜLLEN SIE DIE FOLGENDEN FORMULARE AUS:

- ZEICHNUNGSFORMULAR
- KUNDENFRAGEBOGEN
- OPTIONAL: ANTRAG AUF STEUERERKLÄRUNG IN FRANKREICH

Bitte in Großbuchstaben ausfüllen und die Dokumente mit Datum und Unterschrift versehen.

2



WIR BENÖTIGEN EINE KOPIE DER FOLGENDEN DOKUMENTE:

- Bankdaten (Kopie von IBAN & Name)
- Vorder- und Rückseite von **zwei gültigen Identitätsnachweisen** z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder eCard des Zeichners/der Zeichner (bei Anwesenheit eines Vermögensberaters ist ein Nachweis ausreichend, wenn dieser das Original sieht und die Kopie unterschreibt)
- Wohnsitznachweis, der nicht älter als 6 Monate sein darf
- Entweder Überweisungsbestätigung des Geldtransfers vom Investorenkonto oder Mittelherkunftsnachweis
- Bei Zeichnungen über 200.000 Euro ist ein Mittelherkunftsnachweis notwendig

3



BITTE BEWAHREN SIE EINE KOPIE DES ZEICHNUNGSFORMULARS AUF

4

BITTE SENDEN SIE UNS **SÄMTLICHE DOKUMENTE ZUSAMMEN** MIT IHRER ZAHLUNGSBESTÄTIGUNG ZU:**PER POST (ALS STANDARDBRIEF ODER EINSCHREIBEN) AN:**

CORUM ASSET MANAGEMENT AUSTRIA BRANCH - FLEISCHMARKT 1/6/12 - 1010 WIEN

ODER PER E-MAIL AN:
INFO@CORUM-AM.COM

Das Geld muss vor Monatsende überwiesen sein und auf dem Konto aufscheinen, damit die Zeichnung für das laufende Monat gerechnet wird.

Das vom Anleger unterfertigte Zeichnungsformular ist ein bindendes Angebot des Anlegers an CORUM Origin. CORUM Origin hat 14 Tage nach Erhalt der Unterlagen Zeit dieses bindende Angebot abzulehnen oder anzunehmen. Der Anleger erhält eine schriftliche Bestätigung über die Annahme (Vertragsabschluss) oder Ablehnung des Angebots. Zudem erhalten Anleger bei Vertragsabschluss eine schriftliche Bestätigung von CORUM Origin gemäß § 9 Z 3 KMG 2019 über den Erwerb der Veranlagung.

Preis eines Anteils: 1.090,00 €

Anzahl Anteile: _____ und in Zahlen _____
ausgeschrieben

Gezeichneter Betrag: _____ €
ausgeschrieben und in Zahlen _____

Gewinnfreibetrag Ja Nein

Hinsichtlich der Einschätzung, dass der Immobilienfonds die Voraussetzungen des § 14 EStG erfüllt, wird darauf hingewiesen, dass die abschließende Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen dem zuständigen Finanzamt des Steuerpflichtigen obliegt. Ist daher beabsichtigt, den Immobilienfonds für die Wertpapierdeckung gemäß § 14 EStG oder für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages gemäß § 10 EStG heranzuziehen, empfehlen wir vorab Ihren Steuerberater zu kontaktieren.

Zahlungsart

Überweisung auf das Konto von CORUM Origin

IBAN: AT69 1810 0101 3634 0100 - BIC: GEBAAATWW unter Verwendungszweck: „NAME - VORNAME“ des Zeichners

Art des Eigenkapitals	Betrag	Bitte Beleg beifügen
<input type="checkbox"/> Sparvermögen, Erwerbseinkommen	_____, _____ €	Kontoauszug
<input type="checkbox"/> Erbe, Schenkung, Immobilienverkauf	_____, _____ €	Notarielle Urkunde
<input type="checkbox"/> Finanzanlagen	_____, _____ €	Transaktionsnachweis
<input type="checkbox"/> Sonstige: _____	_____, _____ €	Schlüssiger Nachweis

Herkunft der Mittel Österreich Europa Sonstige: _____

(Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, beim Kauf von CORUM Origin-Anteilen weitere Dokumente anzufordern.)

WIEDERVERANLAGUNG DER DIVIDENDEN (OPTION)

Ich kann die Wiederveranlagung meiner Dividenden jederzeit frist- und kostenlos ändern oder widerrufen, indem ich einen diesbezüglichen Antrag per Post oder E-Mail (info@corum-am.com) an CORUM sende.

Monatlich wieder angelegter Anteil der Dividenden in Prozent: _____ % (zwischen 1 und 100 %)

Als Investor von CORUM Origin entscheide ich mich für die monatliche Wiederveranlagung meiner Dividenden.

Hinweis: Sowohl der einbehaltene als auch der wieder angelegte Anteil der Dividende ist steuerpflichtig. Wenn Sie einen Teil Ihrer Dividende zur Zahlung der Steuern einbehalten möchten, können Sie sich an Ihren CORUM-Ansprechpartner wenden, der Ihnen gerne bei der Berechnung der auf Ihre Dividende fälligen Steuern behilflich ist.

Ich ermächtige CORUM Asset Management als Verwaltungsgesellschaft von CORUM Origin, in meinem Namen und für meine Rechnung die potenziell monatlich von CORUM Origin ausgeschütteten Dividenden gemäß den am Tag der Wiederveranlagung geltenden Bedingungen für die Anteilszeichnung in neuen Gesellschaftsanteilen von CORUM Origin oder Bruchteilen solcher Anteile wieder anzulegen. Die erste Wiederveranlagung der Dividende erfolgt im auf die Anmeldung folgenden Monat.

Ich bestätige, die Modalitäten und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen am Ende dieses Dokuments sowie die Informationsdokumente von CORUM Origin, welche auf der Website www.corum-investment.at zur Verfügung stehen, zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift(en)* _____

BITTE ÜBERMITTELN SIE IHRE ANMELDUNG AN
CORUM Asset Management Austria Branch
Fleischmarkt 1/6/12
1010 Wien

Ich kann den Betrag und das Zeitintervall der Abbuchungen meines Investment-Plans jederzeit kostenlos ändern oder die Anmeldung rückgängig machen, indem ich meinen Antrag per Post oder E-Mail (info@corum-am.com) an CORUM sende.

Ich möchte folgenden Betrag anlegen: _____ (mindestens 50 Euro)

Und wähle folgendes Zeitintervall:

- monatlich** (Abbuchung jeweils am Monatsende) **quartalsmäßig** (Abbuchung jeweils am Monatsende im März, Juni, September & Dezember)
 halbjährlich (Abbuchung jeweils am Monatsende im Juni & Dezember) **jährlich** (Abbuchung jeweils am Monatsende des Monats der Anmeldung)

Ich bestätige, die Modalitäten und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen am Ende dieses Dokuments sowie die Informationsdokumente von CORUM Origin, welche auf der Website www.corum-investment.at zur Verfügung stehen, zur Kenntnis genommen zu haben.

SEPA

Kontoinhaber _____
 IBAN _____
 BIC _____
 Kreditinstitut _____

Gläubiger:
 CORUM Origin 1 rue Euler, 75008
 Paris, Frankreich, Gläubiger-
 Identifikationsnummer: FR60ZZZ672595

Das Bankkonto muss auf den Namen des Investors lauten und in einem Finanzinstitut in Österreich oder in der Europäischen Union geführt werden. Mit der Unterzeichnung der Einzugsermächtigung und der Entscheidung für regelmäßige Einzahlungen per Abbuchung ermächtige ich CORUM Asset Management als Verwaltungsgesellschaft von CORUM Origin, meiner Bank Anweisungen zu übermitteln, von meinem Bankkonto mit obenstehender Kontonummer die im Rahmen meines Investment-Plans fälligen Beträge abzubuchen. Die erste Abbuchung erfolgt im Monat des Eingangs der Anmeldung, sofern diese vor dem 20. dieses Monats eingeht, andernfalls im darauffolgenden Monat. Ich verpflichte mich, CORUM stets über Änderungen der Angaben in diesem Auftrag zu informieren, insbesondere in Bezug auf meine Bankdaten, indem ich meine Bankverbindung beifüge. Da sich diese Einzugsermächtigung auf wiederholte Abbuchungen bezieht, behält sie ihre Gültigkeit bis auf Widerruf durch einfache Mitteilung an CORUM.

BITTE ÜBERMITTELN SIE IHRE ANMELDUNG SOWIE DIE DATEN DES ZU BELASTENDEN KONTOS AN CORUM Asset Management Austria Branch Fleischmarkt 1/6/12 1010 Wien

Ort _____
 Datum _____
 Unterschrift(en)* _____

NATÜRLICHE PERSON Herr Frau

CORUM ID (falls bereits Investor) _____

Nachname _____

Vorname _____

Geburtsname _____

Staatsangehörigkeit _____

Geburtsdatum _____

Land des steuerlichen Wohnsitzes _____

Telefon _____

Adresse _____

Postleitzahl _____ Ort _____ Land _____

E-Mail _____

Geburtsort _____

Geburtsland _____

Beruf _____

 Arbeitnehmer Selbstständiger Im Ruhestand Student Sonstige _____

Familienstand

 ledig verheiratet verwitwet geschieden eingetragene Lebensgemeinschaft

Mobil _____

MITZEICHNER (FÜR GEMEINSAME ZEICHNUNGEN BEI EHE ODER EINGETRAGENER LEBENSGEMEINSCHAFT)

 Herr Frau

CORUM ID (falls bereits Investor) _____

Nachname _____

Vorname _____

Geburtsname _____

Staatsangehörigkeit _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Geburtsland _____

Beruf _____

 Arbeitnehmer Selbstständiger Im Ruhestand Student Sonstiges: _____

EINHOLUNG IHRER ZUSTIMMUNG

Standardmäßig werden Ihnen die Informationen über Ihr CORUM Origin Investment per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse geschickt. Wenn Sie diese Informationen auf dem Postweg erhalten möchten, müssen Sie dies ausdrücklich per Post an Corum Asset Management oder per E-Mail an info@corum-am.com anfordern.

Möchten Sie über unsere Neuigkeiten informiert werden?

Sind Sie damit einverstanden, auf elektronischem Wege Mitteilungen über Investment Lösungen und Nachrichten der Gruppe zu erhalten? Ja Nein

CORUM Asset Management übermittelt Ihre personenbezogenen Daten nicht zu kommerziellen Zwecken.

Wie möchten Sie Ihre Einladungen zu den Gesellschafterversammlungen von CORUM Origin erhalten?

Sie wünschen die Einladungen zu den Gesellschafterversammlungen folgendermaßen zu erhalten Per E-Mail Per Post

Auflegungsdatum

6. Februar 2012

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre ab dem Tag ihrer Eintragung in das französische Handels- und Gesellschaftsregister festgelegt.

Kapitalerhöhung

CORUM Origin hat den Höchstbetrag des Stammkapitals in den Statuten festgelegt. Zeichnungen werden bis dieser Betrag erreicht wird entgegengenommen.

Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen in Österreich beträgt EUR 13.000.000 (dreizehn Millionen). Das Emissionsvolumen kann durch Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft erhöht werden, wobei das maximale genehmigte Stammkapital EUR 2.000.000.332 (zwei Milliarden und dreihundertzweiunddreißig Euro) beträgt.

Erste Zeichnungsmöglichkeit (in Frankreich)

6. April 2012

Zeichnungspreis (seit dem 1. Juni 2019)

Nennwert (seit Gründung): 862,00 Euro

Emissionskosten: 228,00 Euro

davon zu entrichtende Zeichnungsgebühr:

- Kosten für die Mittelbeschaffung: 117,33 Euro

- Kosten für die Suche nach Investitionsgelegenheiten: 13,08 Euro

Zeichnungspreis nach Abzug aller sonstigen Kosten: 1.090,00 Euro

Rücknahmepreis: 959,59 Euro

Die Verwaltungsgesellschaft erhält bei Kapitalerhöhungen eine Zeichnungsgebühr von 11,96 % (inkl. Steuern) des Zeichnungspreises, die mit dem Emissionsagio verrechnet wird.

Diese Zeichnungsgebühr umfasst Folgendes:

- die Kosten der Mittelbeschaffung in Höhe von 10,764 % inklusive Steuern (von der USt. befreite Zeichnungsgebühr gemäß Artikel 261-C-1^{er} des französischen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts));

- die Kosten für die Suche nach Investitionsgelegenheiten in Höhe von 1,20 % inklusive Steuern (steuerbefreit gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006).

Die gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch vorgeschriebene Informationsnotiz hat am 24. Juli 2012 den SCPI-Sichtvermerk Nr. 12-17 der Autorité des Marchés Financiers (AMF) erhalten. Die Empfänger der in diesem Dokument anzugebenden Informationen sind ausschließlich die internen Abteilungen von CORUM Asset Management, die statuarische Verwaltungsgesellschaft von CORUM Origin sowie externe Unternehmen, die die Daten benötigen, um Ihren Antrag zu bearbeiten, Produkte zu präsentieren oder Dienstleistungen zu erbringen. Das Gesetz 78-17 vom 6. Januar 1978 gewährt jeder betroffenen Person das Recht auf Zugriff, Korrektur und Einspruch bezüglich der sie betreffenden personenbezogenen Daten bei CORUM Asset Management Austria Branch, Fleischmarkt 1/6/12, Wien, Österreich. Die Statuten wurden im Journal spécial des sociétés Nr. 46, 47 vom 15./16. Februar 2012 veröffentlicht.

Corum Asset Management ist für die Verarbeitung der persönlichen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 27. April 2016 (im Folgenden „DSGVO“) verantwortlich und führt die genannte Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der DSGVO durch. Die in diesem Dokument gesammelten persönlichen Daten dienen dem Zweck der Vertragsabwicklung. Diese Daten werden während der gesamten Vertragslaufzeit und dann für die gesetzliche Frist von mindestens 5 Jahren aufbewahrt. Die Nutzungsbedingungen und die Aufbewahrungsdauer der persönlichen Daten sind in den rechtlichen Hinweisen auf www.corum-investment.at zu finden.

Rücknahmepreis (ab dem 1. Juni 2019)

959,59 Euro je Anteil. Dieser Preis entspricht dem derzeitigen Zeichnungspreis von 1.090,00 Euro abzüglich der Zeichnungsgebühr von 130,41 Euro.

Anzahl Anteile (Mindestzeichnung)

Anleger können nur ganze Anteile oder Bruchteile von Anteilen (die ein Zehntel, ein Hundertstel, ein Tausendstel oder ein Zehntausendstel der Anteile ausmachen) erwerben. Jeder Anleger muss mindestens einen Anteil zeichnen.

Investmentanteile

Die Investmentanteile können in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel und Zehntausendstel geteilt werden.

Zahlungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Zeichnung muss der Gesamtpreis der Zeichnung an CORUM Origin entrichtet werden:

1.090,00 Euro x Anzahl der Anteile. Die Anzahl der Anteile und den gezeichneten Betrag bitte ausschreiben. Die entsprechende Zahlung ist beizufügen. Die vollständigen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs (Zeitstempel) von der Verwaltungsgesellschaft registriert.

Datum des Dividendenanspruchs

Ab dem ersten Tag des sechsten auf die Zeichnung und Zahlung folgenden Monats.

Ausschüttungshäufigkeit

Die Abschlagsdividenden werden monatlich ausgeschüttet.

Erklärung des Käufers zur Herkunft der Mittel

Im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind Finanzinstitute und Vermögensverwalter verpflichtet, die rechtmäßige Herkunft des ihnen anvertrauten Kapitals zu prüfen. Daher sind diesen Zeichnungsunterlagen bestimmte Belege beizufügen.

Vermarktung

Im Rahmen der Vermarktung von CORUM Origin kann CORUM Asset Management den zugelassenen Vermittlern eine Gebühr zwischen 0 und 70 % der Kosten für die Mittelbeschaffung rückabtreten.

Wiederveranlagung der Dividenden

Laufzeit der Ermächtigung

Unbegrenzt und jederzeit frist- und kostenlos kündbar.

Zeichnung von Anteilen

Jede Wiederveranlagung von Dividenden hat eine Zeichnung von Anteilen bzw. Bruchteilen von Anteilen im Namen des Zeichners von CORUM Origin zur Folge, deren Wert dem in dieser Ermächtigung festgelegten, wieder anzulegenden prozentualen Anteil der Dividende entspricht. Die Anzahl von neuen Anteilen bzw. Bruchteilen richtet sich nach den am Tag der Dividendenausschüttung und der Wiederveranlagung geltenden Bedingungen für Anteilszeichnungen. Die Dividende wird am Tag ihrer Ausschüttung wieder angelegt, und die neuen Anteile werden folglich zum selben Datum aufgelegt.

Dividendenberechtigung

Ab dem ersten Tag des sechsten Monats nach dem Zeichnungsdatum der neu aufgelegten Anteile.

Anmeldebedingungen

Der Antragsteller muss bereits einen (1) ganzen Anteil von CORUM Origin halten.

Investment-Plan

Laufzeit der Ermächtigung

Unbegrenzt und jederzeit frist- und kostenlos kündbar.

In festen Zeitintervallen freiwillig geleistete Einzahlungen

Die in festen Zeitintervallen (monatlich, quartalsmäßig, halbjährlich, jährlich) geleisteten Einzahlungen erfolgen durch Abbuchung vom Bankkonto des Zeichners, der der Verwaltungsgesellschaft CORUM Asset Management diesbezüglich im Vorfeld die Anmeldung zum Investment-Plan und eine Bankverbindung übermittelt hat. Die Anmeldung ist spätestens bis zum 20. des Monats zu übermitteln, damit das Konto des Zeichners noch im selben Monat belastet werden kann. Andernfalls erfolgt die erste Abbuchung im folgenden Monat. Anträge auf Änderung oder Widerruf des Investment-Plans sind der Verwaltungsgesellschaft CORUM Asset Management auf dem Postweg oder per E-Mail (info@corum-am.com) innerhalb der vorgenannten Frist zu übermitteln, damit der Antrag noch im selben Monat berücksichtigt werden kann.

Mindestbetrag für eine Einzahlung

50 Euro (inklusive aller Kosten).

Anmeldebedingungen

Der Antragsteller muss bereits einen (1) ganzen Anteil von CORUM Origin halten.

Zeichnung von Anteilen

Jede Abbuchung entspricht einer Zeichnung von Anteilen bzw. Bruchteilen von Anteilen an CORUM Origin auf den Namen des Zeichners unter den am Tag der Abbuchung geltenden Bedingungen für die Anteilszeichnung. Die neuen Anteile werden spätestens am letzten Tag des auf die Abbuchung folgenden Monats aufgelegt.

Besteuerung

Bei der Festlegung, welchen prozentualen Anteil der Dividenden Sie monatlich in Anteilen oder Bruchteilen von Anteilen wieder anlegen möchten, müssen Sie Ihre Steuersituation und Ihren Steuersatz für die mit CORUM Origin erzielten Erträge berücksichtigen. Wir empfehlen Ihnen, den prozentualen Anteil, welcher der von Ihnen zu entrichtenden Steuer auf die mit CORUM Origin erzielten Erträge entspricht, nicht wieder anzulegen, um sicherzustellen, dass ausreichend Mittel zur Begleichung Ihrer Steuerschuld vorhanden sind.

Anträge auf Änderung oder Widerruf der Wiederveranlagung der Dividenden sind der Verwaltungsgesellschaft CORUM Asset Management auf dem Postweg oder per E-Mail (info@corum-am.com) spätestens fünf Tage vor dem Datum der Wiederanlage zu übermitteln, damit der Antrag noch im selben Monat berücksichtigt werden kann.

Ausstehende Zahlungen

Sollte eine Abbuchung zu einem der vorgesehenen Termine aus einem beliebigen Grund nicht oder nur teilweise erfolgen können (unzureichendes Kontoguthaben, Konto geschlossen usw.) legt CORUM Origin keine der Einzahlung entsprechende Anteile auf und die nicht erfolgte Einzahlung wird als „ausstehende Zahlung“ verbucht. Eine ausstehende Zahlung wird im folgenden Monat erneut abgebucht. Sollte die Abbuchung auch dann nicht möglich sein, führt dies zur Kündigung der Einzugsermächtigung und damit der in festen Zeitintervallen geleisteten Zahlungen.

Sollte der Zeichner erneut in festen Zeitintervallen geleistete, freiwillige Einzahlungen vornehmen wollen, muss er eine neue Einzugsermächtigung und gegebenenfalls eine neue Bankverbindung vorlegen.

Standardmäßige Bearbeitung

Die Verwaltungsgesellschaft CORUM Asset Management informiert den Zeichner über Fehler und Auslassungen in der Einzugsermächtigung. Die Anlage wird anschließend ausgesetzt, bis neue Anweisungen eingegangen sind bzw. bis der Zeichner die erforderlichen Änderungen vorgenommen hat.

1. Rücktrittsrechte

1.1. Rücktrittsbelehrung gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) kann von einem Vertrag, der ausschließlich im Fernabsatz im Sinn des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes („FernFinG“) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen **innen 14 Tagen** zurücktreten. Ein Fernabsatzvertrag ist ein Vertrag, der unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel (z.B. über Internet, E-Mail, Telefax, Telefon, Brief) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen wird. Der Rücktritt ist an keine Form gebunden und kann sowohl mündlich als auch schriftlich erklärt werden. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die gegenständlichen Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Der Unternehmer hat dem Verbraucher unverzüglich, spätestens binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, zu erstatten. Der Verbraucher hat unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Unternehmer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben. Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt. Bei Nichtausübung des Rücktrittsrechts bleibt der Verbraucher an den Vertrag gebunden und die vertragsgemäßen Leistungen werden wie vereinbart ausgetauscht.

1.2. Rücktrittsbelehrung gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz („Haustürgeschäft“)

Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) können Verbraucher im Sinne des KSchG ohne Angabe von Gründen vom Vertragsantrag oder Vertrag zurücktreten, wenn sie ihre Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach **innen 14 Tagen** erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu. Wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,
- bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des § 3 Abs 1, Abs 3 Z 4 und 5 und Abs 4 KSchG sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 KSchG zu.

1.3. Rücktrittsbelehrung gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz („Nichteintritt maßgeblicher Umstände“)

Nach § 3a Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche maßgeblichen Umstände sind (i) die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, (ii) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, (iii) die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und (iv) die Aussicht auf einen Kredit. Der Rücktritt kann **innen einer Woche** erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die angeführten maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn (i) er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, (ii) der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder (iii) der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

1.4. Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts

Der Rücktritt des Verbrauchers bedarf keiner bestimmten Form. Das Rücktrittsrecht kann z.B. mittels per Post versandtem Brief, E-Mail oder telefonisch erklärt werden. Die jeweiligen Rücktrittsfristen sind den entsprechenden Rücktrittsbelehrungen zu entnehmen. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

CORUM Asset Management Austria Branch
Fleischmarkt 1/6/12
A-1010 Wien
Telefon: +43 (0)1 205 107 3131
E-Mail: info@corum-am.com

Die Rücktrittserklärung kann auch gerichtet werden an:

CORUM Origin SCPI (Vertragspartnerin)
1 rue Euler
75008 Paris
France
Telefon: +33 1 53 75 43 92

2. Vertriebsinformationen gemäß §§ 5 und 7 FernFinG

2.1. Über den Unternehmer

Firma und Anschrift des Unternehmers (Vertragspartners):

CORUM Origin SCPI („CORUM Origin“), 1 rue Euler, 75008 Paris France

Firma und Anschrift des Vertreters in Österreich:

Die für österreichische Anleger maßgebliche Anschrift ist CORUM Asset Management Austria Branch, Fleischmarkt 1/6/12, A-1010 Wien.

Vermittler:

Die Anteile an CORUM werden in Österreich auch von gewerblichen Vermögensberatern gemäß § 136a Gewerbeordnung („GewO“) vertrieben.

Hauptgeschäftstätigkeit:

CORUM Origin kauft Immobilien (Bürogebäude, Gewerbe-, Einzelhandels- und Mischobjekte sowie Hotels) in Frankreich sowie in der Eurozone und erzielt Umsatzerlöse durch die Vermietung dieser Immobilien.

Französisches Firmenbuch:

CORUM Origin ist im Pariser Trade and Companies Register („RCS“) unter der Nr. 749 907 507 eingetragen.

Rechtsform:

CORUM Origin ist eine französische Immobiliengesellschaft in der Rechtsform einer société civile de placement immobilier („SCPI“). CORUM Origin ist in Österreich als geschlossener Alternativer Investmentfonds („AIF“) zu qualifizieren. CORUM Origin ist in Österreich zum Vertrieb an professionelle Anleger (gemäß § 2 Abs 1 Z 33 Alternative Investmentfonds Manager Gesetz, „AIFMG“) und an Privatkunden (gemäß § 2 Abs 1 Z 36 AIFMG) zugelassen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

CORUM Origin wird in Frankreich von der französischen Aufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers, „AMF“) beaufsichtigt. Die Adresse der AMF lautet: 17 place de la Bourse, 75082 Paris Cedex 02, Telefonnummer: (+33)1 5345 6000, Konsumentenhotline: (+33)1 5345 6200, Website: http://www.amf-france.org/en_US/

2.2. Über die Finanzdienstleistung

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:

Mit der Zeichnung von Anteilen an CORUM Origin werden die Anleger zu Gesellschaftern von CORUM Origin. Der Anteil an CORUM Origin stellt eine Veranlagung gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG 2019 dar. Die Rückgabe von Anteilen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und wird im Veranlagungsprospekt im Kapitel 2.25 (Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung) näher dargelegt. Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung erfolgt im Veranlagungsprospekt von CORUM Origin.

Gesamtpreis:

Der Zeichnungspreis beträgt 1.090 EUR. Details zur Zusammensetzung des Zeichnungspreises sind auf Seite 5 dieses Zeichnungsformulars beschrieben.

Risikohinweis:

Die Investition in CORUM Origin ist mit spezifischen Risiken behaftet, die im Veranlagungsprospekt näher dargestellt werden. Der Wert der Anteile kann schwanken und hängt insbesondere mit den Bedingungen auf den Immobilienmärkten zusammen, auf die CORUM Origin keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Insbesondere folgende Risiken sind zudem zu beachten: CORUM Origin garantiert weder eine bestimmte Höhe von Dividendenzahlungen (die schwanken kann) noch, dass überhaupt Dividendenzahlungen an die Inhaber von Anteilen an CORUM Origin erfolgen werden. Für die gegenständliche Veranlagung besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Es ist daher nicht sichergestellt, dass eine Veräußerung der Veranlagung möglich ist. Unter Umständen ist eine Veräußerung mit finanziellen Einbußen verbunden (siehe dazu auch Kapitel 2.25. des Veranlagungsprospekts).

Hinweis auf weitere Steuern:

Es können für den Verbraucher weitere Steuern, Gebühren, Abgaben und Kosten anfallen. Eine Darstellung der steuerlichen Situation für österreichische Anleger kann dem Veranlagungsprospekt entnommen werden. Anlegern wird empfohlen, sich mit den jeweils anwendbaren steuerlichen Vorschriften auseinanderzusetzen und eine entsprechende steuerliche Beratung einzuholen. CORUM Origin ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in Immobilien im Sinne des AIFMG, dessen Herkunftsstaat nicht Österreich ist. Daher ist die Gesellschaft nach österreichischem Recht als ausländischer Immobilienfonds nach §42 des österreichischen Immobilien-Investmentfondsgesetzes einzuordnen. Der Fonds ist für steuerliche Zwecke als transparent anzusehen. Das bedeutet, dass der Fonds mit seinen Einkünften nicht der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegt, sondern die Einkünfte (Gewinne sowie Verluste) daraus direkt den Anteilsinhabern ertragsteuerlich anteilig zugerechnet werden. Anteilsinhaber sind

persönlich mit den anteilig zugerechneten Einkünften des Fonds ertragsteuerpflichtig. Die direkte Zurechnung der Einkünfte des Fonds gilt daher sowohl für tatsächliche Ausschüttungen, als auch für thesaurierte Erträge des Fonds, die als ausschüttungsgleiche Erträge bei den Anteilsinhabern zu versteuern sind. Natürliche Personen unterliegen mit diesen Einkünften der Einkommensteuer, Körperschaften der Körperschaftsteuer. Grundsätzlich sind anteilig zurechenbare Einkünfte aus dem Fonds in die österreichische Steuererklärung des Anteilsinhabers aufzunehmen und entsprechend zu versteuern. Bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle wird von dieser Kapitalertragsteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte einbehalten, die in der Regel auf die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer anrechenbar ist. Bei natürlichen Personen, die die Anteile im Privatvermögen halten, sind sämtliche Einkünfte mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer gemäß § 97 Abs 1 Einkommensteuergesetz („ESTG“) abschließend besteuert. CORUM Origin ist nicht verpflichtet Steuern für den Anleger einzubehalten oder abzuführen.

Gültigkeit der Information:

Die angeführten Informationen sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung:

Die Investitionssumme muss vollständig auf das im Zeichnungsformular angeführte Konto von CORUM Origin bei BNP Paribas einbezahlt werden: IBAN: AT69 1810 0101 3634 0100, BIC: GEBAAATWW unter Verwendungszweck: „NAME - VORNAME“ des Zeichners. Das vom Anleger unterfertigte Zeichnungsformular ist ein bindendes Angebot des Anlegers an CORUM Origin. CORUM Origin hat 14 Tage nach Erhalt der Unterlagen Zeit dieses bindende Angebot abzulehnen oder anzunehmen. Der Anleger erhält eine schriftliche Bestätigung über die Annahme (Vertragsabschluss) oder Ablehnung des Angebots. Zudem erhalten Anleger bei Vertragsabschluss eine schriftliche Bestätigung von CORUM Origin gemäß § 9 Z 3 KMG 2019 über den Erwerb der Veranlagung.

2.3. Über den Fernabsatzvertrag

Rücktrittsrecht:

Verbraucher steht ein Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG zu. Die Rücktrittsbelehrung sowie die Darlegung der Fristen und Modalitäten der Ausübung dieses Rücktrittsrechts sind unter Punkt 1.1 sowie 1.4 (Modalitäten) dargestellt. Auf die Rücktrittsbelehrungen gemäß §§ 3, 3a KSchG wird ebenfalls hingewiesen (siehe oben unter Punkt 1.2 und 1.3).

Mindestlaufzeit:

Der Vertrag unterliegt keiner zeitlichen Befristung.

Vertragliche Kündigungsrechte:

Die Möglichkeiten, Bedingungen und ein allfälliger Rücknahmepreis im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen sind im Veranlagungsprospekt unter Kapitel 2.25 beschrieben. Die Zeichnungsgebühr wird im Fall des Rückverkaufs an CORUM nicht zurückerstattet. Bei Anteilsübertragungen fällt eine Gebühr in der Höhe von 240 EUR an (vgl. Kapitel 2.25 des Veranlagungsprospekts). Es bestehen keine sonstigen Kündigungsmöglichkeiten der Anleger.

Vor Vertragsabschluss anzuwendendes Recht:

Das Recht, das der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt, ist das französische Recht. Die zwingenden österreichischen Bestimmungen zum Schutz von Verbrauchern bleiben davon unberührt.

Rechtswahl und Gerichtsstand:

Der Zeichnungsvertrag über den Erwerb von Anteilen an CORUM Origin unterliegt französischem Recht. Diese Rechtswahl gilt auch gegenüber Verbrauchern (das sind Personen, die den Zeichnungsvertrag nicht zum Zweck beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit abschließen), wobei ungeachtet dieser Rechtswahl die zwingenden österreichischen Bestimmungen zum Schutz von Verbrauchern anwendbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Erwerb der Anteile an CORUM Origin, Anleger Gesellschafter von CORUM Origin werden. Das anwendbare Recht im Zusammenhang mit der Gesellschafterstellung der Anleger ist das Recht der Republik Frankreich. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gesellschafterstellung des Anlegers in CORUM ist in Art 38 der Satzung von CORUM geregelt. Zuständiges Gericht bei Streitigkeiten mit Verbrauchern (das sind Personen, die den Zeichnungsvertrag nicht zum Zweck beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit abschließen) aus oder im Zusammenhang mit dem Zeichnungsvertrag ist bei Klagen des Verbrauchers gegen CORUM Origin nach Wahl des Verbrauchers entweder das zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder das zuständige Gericht am Sitz von CORUM Origin. Klagen von CORUM Origin gegen einen Verbraucher sind beim zuständigen Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers einzubringen. Streitigkeiten zwischen CORUM und Unternehmern (Personen, die keine Verbraucher sind) aus oder im Zusammenhang mit dem Zeichnungsvertrag sind bei dem nach Art 38 der Satzung von CORUM zuständigen Gericht einzubringen.



Vertragssprache:

Den Anlegern stehen alle Informationen und Vertragsbedingungen auf Deutsch zur Verfügung. CORUM Origin wird mit den Anlegern während der Laufzeit des Vertrages auf Deutsch kommunizieren.

2.4. Informationen über Rechtsbehelfe

Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren

Ein Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Garantiefonds oder Entschädigungseinrichtung

Es besteht weder ein Garantiefonds noch eine sonstige besondere Entschädigungseinrichtung. Der Anteilserwerb unterliegt keiner Einlagensicherung.

UNTERSCHRIFT(EN)

Erklärung des beitretenden Anlegers/der beitretenden Anleger. Mit dieser Unterschrift bestätige ich/bestätigen wir:

- mit diesen Zeichnungsbedingungen, insbesondere auch der Rechtswahl und der Gerichtsstandsvereinbarung, einverstanden zu sein,
- mit den Statuten, welche die Rechtsbeziehung zwischen den Anlegern und CORUM Origin regeln, einverstanden zu sein,
- dass die Mittel nicht rechtswidrig oder krimineller Herkunft im Sinne der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind,
- den Veranlagungsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KID), das PRIIPs-KID, den letzten Quartalsbericht, den letzten Halbjahresbericht und Rechenschaftsbericht (soweit bereits vorhanden) sowie den letzten Jahresbericht erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben,
- im Falle einer Verbrauchereigenschaft über die in diesem Zeichnungsschein dargestellten Rücktrittsrechte nach Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und Konsumentenschutzgesetz informiert zu sein und diese zur Kenntnis genommen zu haben,
- im Falle einer Verbrauchereigenschaft über die in diesem Zeichnungsschein enthaltenen Vertriebsinformationen nach § 5 Fern-Finanzdienstleistungs Gesetz informiert zu sein und diese zur Kenntnis genommen zu haben.
- den Warnhinweis, Risikohinweis sowie den Prospekthinweis zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift(en)* _____

DEM BERATER VORBEHALTENES FELD

Berater-Code _____

Firma _____

Name _____

Unterschrift

* Im Fall von gemeinsamer Zeichnung (Ehepartner/eingetragene Partner), Vormundschaft oder ungeteilter Rechtsgemeinschaft die Unterschriften aller Zeichner. Im Fall juristischer Personen bitte Name und Eigenschaft des Unterzeichners angeben und gegebenenfalls eine Vollmacht beifügen.

Prospekthinweis

Für CORUM Origin wurde ein Kapitalmarktprospekt in der aktualisierten Fassung (samt Nachtrag) gemäß Schema A und Schema B des Kapitalmarktgesetzes 2019 („KMG 2019“) veröffentlicht. Allfällige weitere Prospektnachträge werden ebenfalls veröffentlicht. Der Prospekt kann kostenfrei bei der Zweigniederlassung CORUM Asset Management Austria Branch, Fleischmarkt 1/6/12, 1010 Wien angefordert werden. Veröffentlichungen der Dokumente erfolgen unter der Adresse <https://www.corum-investment.at/at/unsere-fonds/corum-origin/dokumente>. Das prospektpflichtige öffentliche Angebot von Veranlagungen richtet sich ausschließlich an Personen, die in der Republik Österreich ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Kundeninformationsdokument („KID“) sowie der letzte Jahresbericht, Halbjahresbericht und Rechenschaftsbericht gemäß § 9 Z 4 KMG 2019 können ebenfalls über die genannten Adressen bezogen werden. Die Dokumente stehen kostenfrei und in deutscher Sprache zur Verfügung.

Warnhinweis

Weder CORUM Origin SCPI noch CORUM Asset Management unterliegen einer Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der französischen AUTORITÉ DES MARCHÉS FINANCIERS. Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haften nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

Risikohinweis

Immobilienanlagen weisen spezifische Risiken auf. Die Veranlagung in CORUM Origin SCPI („CORUM Origin“) ist als langfristige Veranlagung vorgesehen. Der empfohlene Haltezeitraum für die Veranlagungen liegt zwischen 8 und 12 Jahren. Die Liquidität von CORUM Origin ist eingeschränkt. CORUM Origin und die Verwaltungsgesellschaft können nicht garantieren, dass Gesellschafter in der Lage sein werden, ihre Anteile zu verkaufen oder eine Rücknahme ihrer Anteile zu erreichen. Der Ausstieg aus der Veranlagung hängt von der Existenz eines Käufers für die Anteile oder der Möglichkeit der Rücknahme ab. Der Rücknahmemechanismus wird in dem Prospekt – insbesondere für den Fall der Aussetzung der Rücknahme – beschrieben. Die Veranlagung umfasst das Risiko eines Kapitalverlusts. Die Zahlung von Dividenden kann nicht garantiert werden und die Höhe der Dividenden kann steigen oder sinken. Der erlöste Betrag für den Verkauf der Anteile oder bei Liquidation von CORUM Origin kann nicht garantiert werden und hängt von den Immobilienpreisen während des Anlagezeitraums und den allgemeinen Finanzmarktbedingungen ab. CORUM Origin kann bis zu einem von der Hauptversammlung festgelegten Maximalbetrag Kredite aufnehmen. Dementsprechend ist der Kapitalbetrag, der bei der Abwicklung des Fonds zurückfließt, nachrangig gegenüber den vom Fonds aufgenommenen Krediten. Investoren sollten alle Risiken berücksichtigen bevor sie in CORUM Origin investieren. Die mit der Veranlagung verbundenen Risiken sind im Prospekt dargestellt.